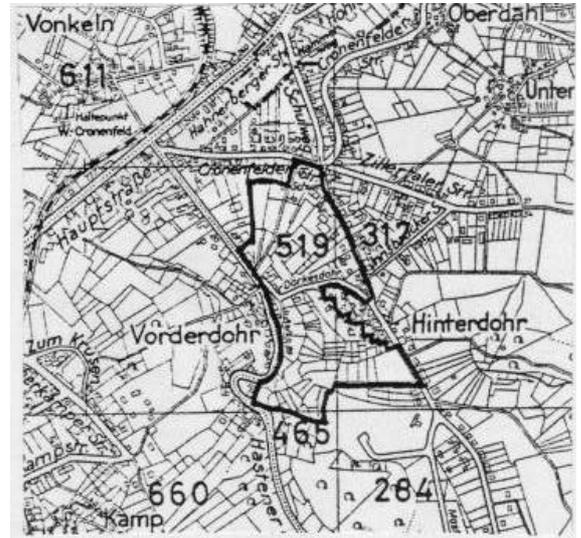


Anlage 8 zur Drs. Nr. VO/0500/02

519 - Dörkesdohr - (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)

Geltungsbereich

Alle Beschlüsse für das Bauleitplanverfahren Nr. 519 - Dörkesdohr - (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) mit dem Geltungsbereich zwischen Hastener Straße und Schulweg, im Norden einschließlich der Schule Cronenfelder Straße, im Süden vom Mastweg (westliche Verbindungsstraße) begrenzt - wie in nebenstehender Skizze näher kenntlich gemacht - werden aufgehoben.



Begründung

Im Aufstellungsbeschluss vom 07.07.1975 wurden als Planziele die Sicherung von Freiflächen für den Gemeinbedarf, die Abgrenzung des Baugebietes gegenüber einem freizuhaltenden landschaftsbestimmenden Talzug, die Ausweisung von Flächen für Spiel und Sport, Freizeiteinrichtungen und siedlungsbezogenem Grün formuliert.

Es fanden drei Offenlegungen der Planentwürfe, zuletzt bis 11.04.1983 statt.

Der zuletzt offen gelegte Planentwurf enthält im Bereich des Talzuges zwei Bolzplätze und zwei Kinderspielplätze der Kategorie A, jeweils einer nördlich und einer südlich der Straße Dörkesdohr. Südlich der Straße Dörkesdohr sind solche Einrichtungen nicht mehr realisierbar, da dort mittlerweile Entwässerungseinrichtungen gebaut wurden. Die Planung eines Spielplatzes nördlich der Straße Dörkesdohr wurde von der Fachverwaltung, dem Stadtbetrieb 208 - Jugend und Freizeit -, aufgegeben. Im aktuellen Spielfächensystem ist der Spielplatz nicht mehr enthalten.

Die Sicherung einer Gemeinbedarfsfläche zugunsten eines Jugendzentrums - nordwestlicher Teilbereich des Plangebietes, zwischen Cronenfelder Straße und Hastener Straße - ist ebenfalls wegen fehlenden Bedarfs - in dieser Ortslage - nicht mehr erforderlich.

Neben den mittlerweile überholten Planzielen enthält der Entwurf zum Bebauungsplan weitere Inhalte zum vorgesehenen Baurecht und der internen Erschließung. Beispielsweise sind weite Bereiche als Dorfgebiet ausgewiesen, aber nicht im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches „qualifiziert“ beplant. Wegen des mangelnden städtebaulichen Regelungsgehaltes wären diese Ausweisungen hier sicherlich ebenso in Frage zu stellen wie die geplante Festsetzung von Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur inneren Erschließung. Zumindest für die Straße Dörkesdohr wäre die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich.

Allein die Tatsache, dass nach der letzten Offenlegung in '83 kein weiterer Verfahrensschritt erfolgte, legt den Schluss nahe, dass ein städtebauliches Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß den seinerzeit formulierten Zielsetzungen nicht mehr besteht.

zu Anlage 8 (VO/0500/02)



Zeichenerklärung

- MD = Dorfgebiet
- MI = Mischgebiet
- [Symbol: house with triangle] = Jugendzentrum
- [Symbol: triangle] = Schule
- [Symbol: square with diagonal lines] = Öffentliche Grünfläche
- [Symbol: square with circle] = Spielplatz
- [Symbol: square with horizontal lines] = Private Grünfläche
- [Symbol: square with dots] = Grünfläche



STADT WUPPERTAL
UNVERBINDLICHER
519